



# BEIBEHALTUNGSGENEHMIGUNG



**MANOS • SCHENK**  
ATTORNEYS AND COUNSELORS AT LAW

## Beibehaltungsgenehmigung

Ein Kernpunkt des im Jahr 1913 erlassenen deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist die Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Erwarb demnach ein Deutscher auf seinen Antrag hin eine fremde Staatsangehörigkeit, führte dies zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

*Dies änderte sich am 01.01.2000 mit dem Inkrafttreten des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, BGBl. I S. 1618).*

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

*in dieser Ausgabe setzen wir uns mit dem Thema "Beibehaltungsgenehmigung" auseinander, um einen leicht verständlichen Überblick für einen ansonsten recht komplexen Sachverhalt zu bieten.*

*Der Fokus ist hier zwar auf deutschstämmige Antragsteller gerichtet. Aber ähnliche Rahmenbedingungen treffen auch für Österreich zu, d.h. man darf sich auch in dieser Hinsicht angesprochen fühlen.*



*Mit dem Newsletter, der regelmäßig erscheint, vermitteln wir unseren Mandanten und Interessenten aktuelle und relevante Informationen über Rechtsthemen, zu denen unsere Anwälte seit Jahrzehnten kompetente Expertise, Erfahrung und schnelle Reaktionsfähigkeit bewiesen haben.*

*Bitte zögern Sie nicht, uns zu spezifischen Themen aus dem Newsletter Inhalt unverbindlich zu kontaktieren.*

*Mit besten Grüßen,  
Ihr Stephan W. Schenk, Esq.\**

Grundsätzlich gilt zwar weiterhin, dass man in Deutschland seine Staatsangehörigkeit verliert, wenn eine andere Staatsbürgerschaft angenommen wird. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aber ist eine Ausnahme möglich. Diese Ausnahme ordentlich zu begründen, und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, wird über den **Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung** bewirkt, über den schlussendlich das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln in eigenem Ermessen entscheidet. Es gibt keinen automatischen Anspruch auf diese Genehmigung.

## Anerkannte Begründungen von Vor- und Nachteilen

Nicht nur wegen einer Flut von Anträgen, sondern auch bedingt durch die Corona-Krise, und den damit verbundenen Einschränkungen, muss man zurzeit mit einer Dauer von 12 bis 14 Monaten rechnen, bis ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung bearbeitet ist.

## Kriterien für einen Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung

- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Ausreichende fortbestehende Bindungen zu Deutschland.
- Plausible Darstellung, mit entsprechenden substantiellen Belegen, dass Antragsteller durch die Annahme der fremden Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile vermeiden, oder dadurch erhebliche Vorteile wahrnehmen können.

Doppel- oder Mehrfachstaatler innerhalb der EU brauchen keine Beibehaltungserlaubnis, denn für diesen Personenkreis wurde im Jahr 2007 das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) dahingehend geändert, dass die Annahme der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt.

## Berufliche Gründe (Auswahl)

- Bestimmte Stellen in den USA erfordern zwingend den Besitz der US-Staatsangehörigkeit (z.B. im öffentlichen Dienst).
- Sind Antragsteller berufsbedingt viel in Nordamerika unterwegs oder dauerhaft präsent, bietet das USMCA (Unites States-Mexico-Canada Agreement, vorher NAFTA Agreement) Staatsbürgern dieser Länder erheblich leichtere Einreisebedingungen und vereinfacht die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis.
- In vielen Positionen (z.B. bei den US-Streitkräften, diversen Bundesagenturen, oder im diplomatischen Dienst) ist es für das berufliche Weiterkommen notwendig, dass der Ehepartner ebenfalls US-Staatsangehöriger ist.

Viele Tätigkeiten und beantragte Aufträge im Zusammenhang mit öffentlichen Behörden erfordern eine Sicherheitsfreigabe (Security Clearance, z.B. "Secret" oder "Top Secret"). Diese Clearance erhalten aber i.d.R. nur US-Staatsbürger.

In vielen US-Bundesstaaten erhalten Ausländer an öffentlichen Schulen einen unbefristeten Arbeitsvertrag nur dann, wenn sie unter Eid erklären, dass sie nach einer bestimmten Zeit (binnen 3-5 Jahre) die US-Staatsangehörigkeit annehmen.

## Aufenthaltsrechtliche Gründe

Sind Antragsteller aus beruflichen Gründen sehr viel und länger als 180 Tage im Jahr im Ausland unterwegs (z.B. für ein langfristig andauerndes Projekt), laufen sie Gefahr, dabei ihren Green-Card-Status zu verlieren. Gleiches kann passieren, wenn sie sich langfristig um pflegebedürftige Familienmitglieder im Ausland kümmern müssen, und dadurch die Begrenzung der 180 Tage überschreiten.

## Erbrechtliche Gründe

Zwischen Deutschland und etlichen Ländern besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, darunter auch mit den USA, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Hierbei haben US-Staatsbürger (als Nachlassener oder als Erbpfänger) im Erbfall – insbesondere wenn es dabei um ein hochwertiges Nachlassvermögen geht – gegenüber Ausländern erhebliche finanzielle Vorteile.

Beispiele USA:

### *Martial Deduction*

Das US-Erbschaftssteuergesetz erlaubt im Sterbefall des Nachlassers dem überlebenden Ehepartner, wenn er/sie ein US-Staatsbürger ist, einen unbegrenzten Steuerfreibetrag auf das geerbte Vermögen. Ist der überlebende Ehepartner jedoch kein US-Staatsbürger, kann auch kein Ehegatten-Steuerfreibetrag angesetzt werden, und das gesamte Vermögen unterliegt dann der US-Erbschaftsteuer.



### *Qualified Domestic Trust (QDOT)*

Diese Art Trust ist für Eheleute mit Kindern gedacht. Nach dem Recht der USA geht das Vermögen des verstorbenen Ehepartners grundsätzlich steuerfrei an den überlebenden Ehepartner über (Marital Deduction).

Ist der überlebende Ehepartner kein US-Staatsbürger, wird eine Befreiung von der Erbschaftssteuer nur dann gewährt, wenn sich das Vermögen bereits in einem QDOT befindet. Allerdings muss hier der Trustee US-Staatsbürger sein.

Unsere Kanzlei bietet keine Beratung zu steuerrelevanten Themen in den USA an, daher empfehlen wir Ihnen zu diesen Themen den Rat eines qualifizierten Steuerexperten einzuholen. Bei Bedarf können wir Sie an entsprechende, deutschsprachige US-Steuerexperten weiterempfehlen.

Unsere Kanzlei bietet für die Anträge Beibehaltung und US Citizenship eine attraktive Paketberatung an. Dabei steht für uns das Timing der jeweiligen Antragstellung sowie das Koordinieren mit den Behörden bei Antragsverfahren im Vordergrund, um eine reibungslose und zeitnahe Abwicklung sicherzustellen.

### **Stipendien** (Scholarships, Grants, Fellowships)

Viele mit hohen Geldsummen verbundene Stipendien für Studienkosten und Fördermittel für Forschungsprojekte werden nur an Staatsbürger des Landes vergeben, in dem diese beantragt werden; (zutreffend z.B. in den USA).

### **Integrationsinteresse**

Eine Erleichterung des Verfahrens kommt Antragstellern zugute, die das 60. Lebensjahr vollendet, und mindestens 10 Jahre in den USA gelebt haben. Ansonsten gilt eine altersunabhängige Erleichterung für Antragsteller, die seit 20 Jahren oder länger in den USA leben, da ihnen ein erhöhtes Integrationsinteresse zugesprochen wird. In diesem Fall reicht ein Nachweis von fortbestehenden Bindungen zu Deutschland.

### **Sonstiges**

Wird dem Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vom BVA stattgegeben, stellt die BVA eine Urkunde aus, die für zwei Jahre gültig ist. Die Urkunde wird vom BVA an die deutsche Auslandsvertretung geschickt, wo Antragsteller sie persönlich abholen.

Schaffen Antragsteller die Einbürgerung in dem fremden Staat nicht innerhalb dieser Zeit, muss eine formale Anschlussurkunde beantragt werden; diese ist dann für zwei weitere Jahre gültig. Hierbei müssen Antragsteller darstellen, dass die Einbürgerung bereits beantragt wurde (oder begründen, warum dies noch nicht geschehen konnte) und entsprechende Angaben zum Sachstand seines Einbürgerungsverfahrens machen. Zusätzlich müssen die Bindungen zu Deutschland weiterhin bestehen, und plausible Begründungen für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit weiterhin gegeben sein.

### **Antragsablauf**

Für im außereuropäischen Ausland lebende Antragsteller wird der Antrag lokal gestellt, d.h. bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vor Ort.

Der Antrag wird dort im Original, mit einem Satz in Kopie, eingereicht. Die Auslandsvertretung prüft den Antrag inhaltlich und leitet ihn dann mit einem Empfehlungsschreiben an das BVA weiter.

Die Wichtigkeit eines gut und passend formulierten Anschreibens, wie auch die Auswahl und Vorlage von entsprechenden unterstützenden Belegen, kann nicht deutlich genug unterstrichen werden. Sich hierbei die Unterstützung eines erfahrenen Fachanwalts einzuholen, ist sehr zu empfehlen, auch weil derartige Anträge in letzter Zeit erheblich strenger vom BVA unter die Lupe genommen werden.



Im Übrigen gibt es weitere Begründungen für die Notwendigkeit der Doppelstaatsbürgerschaft, (z.B. bei Scheidungen, oder im Sorgerecht), die im Einzelfall ausreichen könnten.

Wir beobachten in den letzten Jahren, dass sich die Voraussetzungen zur Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung markant erschwerend geändert haben, denn das BVA legt die gesetzlichen Bestimmungen vergleichsweise deutlich enger aus, und die Situation betrifft nicht nur neue, sondern auch bereits vorliegende Anträge.

## VORSICHT

Man sollte sich erst dann für die fremde Staatsbürgerschaft einbürgern lassen, wenn die Beibehaltungsgenehmigung erteilt wurde, und die Urkunde sich in Händen des Antragstellers befindet. Andernfalls geht die deutsche Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung verloren. In dem Fall kann die deutsche Staatsbürgerschaft dennoch über ein erleichtertes Wiedereinbürgerungsverfahren wiederbeschafft werden. Fragen Sie uns.



**MANOS • SCHENK**  
ATTORNEYS AND COUNSELORS AT LAW

## Redaktion & Herausgeber

MANOS – SCHENK PL  
Attorneys & Counselors at Law  
Alexander L. Schenk  
Columbus Center  
One Alhambra Plaza, Penthouse  
Coral Gables, Florida 33134, USA  
Telefon: (+1) 305-341-3100  
Fax: (+1) 305-341-3102  
Web: [www.msworldlaw.com](http://www.msworldlaw.com)

Design: Esther Schenk-Panić, Senior Graphic Designer

## Haftungsausschluss

Dieser Newsletter wird von der Anwaltskanzlei MANOS-SCHENK PL veröffentlicht, um Lesern allgemeine rechtliche Informationen und ein dafür besseres Verständnis zu vermitteln, nicht jedoch, um spezifische Rechtsberatung anzubieten. Durch Nutzung der Newsletter Inhalte entsteht keinerlei Anwalt-Mandantenverhältnis zwischen Lesern und dem Herausgeber, noch ist dies intendiert. Der Newsletter dient nicht als Ersatz für kompetente Rechtsberatung durch einen entsprechend qualifizierten und zugelassenen Rechtsanwalt. Wenn zu den im Newsletter behandelten Themen Rechtsberatung und/oder rechtliche Unterstützung benötigt wird, wenden Sie sich direkt an Herrn Stephan W. Schenk, Esq. unter [sws@msworldlaw.com](mailto:sws@msworldlaw.com).

## Quellenangaben

Autor: Stephan W. Schenk, Esq.  
April 2021  
Photo: iStock; SeanPavonePhoto